

# **Satzung der Deutschen Gesellschaft für christliche Kunst e.V.**

## **I. Name, Sitz, Zweck, Wirken, Aufgaben**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Wirken

- (1) Der Verein arbeitet auf dem Feld von Kunst und Religion auf der Grundlage des christlichen Glaubens, im Besonderen durch
  1. Förderung der Baukunst, der bildenden und der angewandten Künste,
  2. Förderung der Wertschätzung der Kunst als schöpferische Lebensgestaltung,
  3. Förderung des Gesprächs zwischen Kunst und Theologie, Künstlern und kirchlichen Gemeinden,
  4. Förderung von Künstlern,
  5. Förderung und Zusammenarbeit christlicher Kunstvereinigungen, der Freunde und Förderer christlicher Kunst.
- (2) Das Wirken des Vereins ist von der katholischen Kirche anerkannt und geschützt und erstreckt sich auf alle deutschen Bistümer und im ökumenischen Verständnis auf den gesamten christlichen Lebensraum.

### § 3 Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist

1. Veranstaltungen von Ausstellungen von Gegenwartskunst im In- und Ausland,
2. Veranstaltungen von Tagungen, Begegnungen, Vorträgen und Studienfahrten,
3. Herausgabe von Publikationen und Erteilung von Informationen in Angelegenheiten und Fragen zeitgenössischer Kunst für den kirchlichen Bereich.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

1. Künstler, die sich durch selbständige Leistungen ausweisen (Künstlermitglieder),
2. Kunstfreunde als Einzelpersonen,
3. Künstlervereinigungen und Vereine für christliche Kunst in den deutschen Bistümern und den evangelischen Landeskirchen,
4. weitere korporative Mitglieder,
5. Ehrenmitglieder.

## § 5 Aufnahme

- (1) Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit in den Verein aufgenommen.
- (2) Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Gesamtvorstand angerufen werden.
- (3) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## § 6 Rechte

- (1) Alle Einzelmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Wahlrecht für die Wahl des Gesamtvorstandes.
- (2) Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wie auch ihr Wahlrecht für die Wahl des Gesamtvorstandes durch Bevollmächtigte aus. Sie haben entsprechend ihrer Mitgliederzahl auf jedes angefangene Hundert der Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch vier Stimmen.
- (3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Informationen über alle den Verein betreffenden wichtigen Ereignisse.

## § 7 Pflichten

- (1) Alle Einzelmitglieder sind verpflichtet zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages. Mitglieder, die noch in der beruflichen Ausbildung sind, zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrages.
- (2) Die korporativen Mitglieder zahlen in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand jährlich einen Beitrag in angemessener Höhe.
- (3) In Notfällen kann der Geschäftsführende Vorstand eine gänzliche oder teilweise Befreiung von den Beitragsentrichtungen gewähren. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung,
  3. durch Ausschluss, der vom Geschäftsführenden Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens mit Zweidrittel-Mehrheit verfügt werden kann,
  4. durch Streichung, die vom Geschäftsführenden Vorstand veranlasst werden kann, wenn trotz jährlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag drei Jahre ohne Angabe des Grundes nicht geleistet wird.
- (2) Gegen die Entscheidung nach Nr. 3 kann der Gesamtvorstand angerufen werden.

### III. Organisation und Verwaltung, Rechte und Pflichten

#### § 9 Organe

Die Organe der Deutschen Gesellschaft für christliche Kunst sind:

1. Der Gesamtvorstand ( § 10 )
2. Der Geschäftsführende Vorstand ( § 11)
3. Die Mitgliederversammlung ( § 12 )

#### § 10 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 20 Mitgliedern, von diesen sind zehn Künstler, zehn Kunstfreunde, davon fünf Theologen.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von den Mitgliedern durch Briefwahl auf vier Jahre gewählt. Die Wahl muss sechs Wochen nach einer Mitgliederversammlung stattfinden. Die Wahl richtet sich nach der Wahlordnung.
- (3) Zur Wahl der 20 zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom Geschäftsführenden Vorstand Vorschläge eingeholt. Diese Vorschläge werden der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Wahlvorschlag bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen vorschlagen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand stellt danach die endgültige Wahlliste auf und ist für Einzelheiten der Wahlordnung sowie der Durchführung zuständig.
- (5) Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Gesamtvorstand kann in schriftlichem Verfahren befragt werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines von den Mitgliedern gewählten Mitgliedes aus dem Gesamtvorstand rückt für ihn in den einzelnen Gruppen der mit der nächst höheren Stimmenzahl Gewählte nach.
- (7) Der Gesamtvorstand genehmigt den kalenderjährlichen Haushaltsplan.
- (8) Der Gesamtvorstand wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer müssen keine Mitglieder sein.

#### § 11 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem Schatzmeister.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Gesamtvorstand aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Ein Vorstandsmitglied soll aus den Reihen der Künstler gewählt werden.

- (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, beruft und leitet alle Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes. Er wird vom 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen ist jedes weitere Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einem der drei Vorsitzenden vertretungsberechtigt.  
Vereinsintern wird bestimmt, dass das Vertretungsrecht des 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, das Vertretungsrecht des 3. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden eintritt.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für alle Ausstellungen, für alle an die Künstler hinausgehenden Informationen und für die Herausgabe von Publikationen; er setzt diese Verantwortung mit einem Geschäftsführer um.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Den laufenden Schriftverkehr erledigt die Geschäftsstelle.
- (7) Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Vereinsvermögen und die Finanzverwaltung.
- (8) Der Geschäftsführende Vorstand wird in seinen Arbeiten unterstützt durch eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser wird vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich zu Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) a) Ordentliche Mitgliederversammlung  
Sie soll alle vier Jahre, und zwar jeweils an verschiedenen günstig gelegenen Orten stattfinden.  
b) Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Sie wird einberufen auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder mit Angabe der Gründe. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergeht schriftlich vier Wochen vor dem angesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung. Drei Monate vorher soll jedoch der Termin bereits durch Rundschreiben angezeigt werden.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern und sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Auf der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit Mehrheit von den Anwesenden zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet.

- (4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
1. die Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters, sowie der Rechnungsprüfung, die von nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern erstattet wird,
  2. die Erteilung der Entlastung für den Geschäftsführenden Vorstand,
  3. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  4. Ergänzungen zum Wahlvorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes für die Briefwahl des Gesamtvorstandes,
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. die Auflösung des Vereins.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder: persönlich oder als namentlich benannte und schriftlich beauftragte Vertreter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, abgesehen von Satzungsänderungen, die einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedürfen, und der Vereinsauflösung (§ 17).

### § 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst hat an ihrem Sitz in München eine Geschäftsstelle und Ausstellungs- und Geschäftsräume.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird in seiner Arbeit durch die Geschäftsstelle unterstützt, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit berufen.

## **IV. Gemeinnützigkeit / Vermögensbindung**

### § 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten außer Aufwendungsersatz nach § 670 BGB keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **V. Rechnungsprüfung / Protokollierung von Beschlüssen**

### § 15 Rechnungsprüfung

Die vom Gesamtvorstand bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

### § 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. In den Protokollen der Mitgliederversammlungen ist dokumentiert, für welchen Zeitraum dem Geschäftsführenden Vorstand Entlastung erteilt wurde.

Die protokollarischen Niederschriften der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Schriftführer unterzeichnet.

## **VI. Vereinsauflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

### § 17 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beim Geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die aber mindestens die Hälfte aller Mitglieder betragen muss. Die Mitgliederversammlung verfügt auch über die Übereignung des Vereinsarchivs und des Vereinsvermögens.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchliche Zwecke (Kirchenbau, Künstlerhilfe) zu verwenden hat.
- (4) Zu den etwa eingezahlten Kapitaleinlagen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.
- (5) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Liquidation des Vereins.

Für die Satzung vom 1.6.1973 – eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichtes München am 21.1.1974 unter Nr. 590 – wurde bei der Mitgliederversammlung am 19.11.1983 die Briefwahl des Gesamtvorstandes beschlossen (§ 10). Die hierzu notwendige Änderung der Satzung wurde unter Nr. 590 am 21.5.1985 beim Registergericht des Amtsgerichtes München eingetragen.

Für die gültige Satzung vom 21.5.1985 wurde bei der Mitgliederversammlung vom 14.11.1992 Reduzierung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes um die Delegierten der Kirchenprovinzen (§ 10) und der Jury (§ 12) beschlossen und unter Nr. 590 am 08.12.1993 beim Registergericht des Amtsgerichtes München eingetragen.

Stand: 14.11.1992

Die Satzungsänderung über die Reduzierung der notwendigen Vorstandsmitglieder von 13 auf 10 (§ 10) wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.06.2001 beschlossen und anschließend im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – München eingetragen.

Stand: 16.06.2001

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der DG am 31. Oktober 2007 im Tagungszentrum Hohenheim der Katholischen Akademie Rottenburg-Stuttgart beschlossen und anschließend im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – München am 03.01.2008 unter Nr. 590 eingetragen.

Stand: 08.01.2008